Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(6.6.1977) Drucksache 9/293

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 293 S
06. 06. 77

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 25

Der Petitionsausschuß hat am 6. Juni 1977 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/134	Beschwerde über die verzögerliche Behandlung eines eingelegten Widerspruchs	Der Petent hat zwischenzeitlich einen Widerspruchsbescheid erhalten, der rechtskräftig geworden ist und mit dem seinem Widerspruch teilweise stattgegeben wurde.
S 9/179	Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung	Dem Begehren wurde am 20. Mai 1977 entsprochen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/188	Beschwerde gegen die Versagung eines Finderlohnes	Nach den derzeitigen Feststellungen liegt kein Fund im Rechtssinn vor, so daß ein Finderlohn nicht beansprucht werden kann. Die Petentin wird nach Klärung der näheren Umstände seitens des Stadt- und Polizeiamts einen rechtsmittelfähigen Bescheid mit eingehender schriftlicher Begründung erhalten. Die Petentin hat dann die Möglichkeit, ggf. ihren Anpruch auf Finderlohn vor Gericht überprüfen zu lassen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/178	Beschwerde über die angeblich mangelnden Kontrollen des Gewerbeaußendienstes im Gaststättenbereich	Die Kontrollen des Gewerbeaußendienstes im Gaststättenbereich werden systematisch und strikt durchgeführt. Dabei wird Hinweisen aus der Bevölkerung größte Beachtung beigelegt. Das ist auch bei den von der Petentin vorgetragenen Fällen geschehen.
S 9/180	Beschwerde über Maßnahmen der Besatzung eines Funkstreifenwagens	Die gerügten Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

BE
St
9.